

An die  
zugelassenen Umweltgutachter,  
Umweltgutachterorganisationen und  
Fachkenntnisbescheinigungsinhaber

Bonn, 20. März 2020  
Rc/pa

## Informationen für Umweltgutachter 2/2020

### Hinweise der Zulassungsstelle zu umweltgutachterlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Corona-Epidemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie werden die Fristen zur Verlängerung und Erneuerung der EMAS-Registrierung, zur Prüfung und Erteilung von Gutachten/Bescheinigungen nach anderen Rechtsvorschriften von vielen Organisationen nicht eingehalten werden können. Teilweise kann der interne Betrieb nicht wie bislang fortgeführt werden, teilweise ist die Vor-Ort-Begehung durch den Gutachter nicht möglich.

Hinsichtlich des Umgangs mit den dadurch verursachten Problemen bezüglich der Durchführung von Begutachtungen gilt zunächst Folgendes:

#### 1. Begutachtungen nach EMAS und anderen Rechtsvorschriften

In Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und den EMAS-Registrierungsstellen sind folgende Eckpunkte zur Verlängerung von Fristen durch die EMAS-Registrierungsstellen vereinbart:

- Alle bis zum **30. Juni 2020** anstehenden, die EMAS-Registrierung betreffenden Fristen werden durch die Registrierungsstelle **auf Antrag um drei Monate verlängert**. Die Verlängerung wird **gewährt für durch die Corona-Epidemie bzw. Eindämmungsmaßnahmen verursachte Verzögerungen**.
- Die Fristverlängerung erfolgt unabhängig und damit **zusätzlich** zu einer möglicherweise bereits gewährten Fristverlängerung um bis zu zwei Monate nach dem sonst üblichen Verfahren.

- Die Fristverlängerung ist durch die EMAS-Organisation **formlos mit einer kurzen Begründung** (telefonisch, per Mail, schriftlich) bei der Registrierungsstelle zu beantragen und durch diese **schriftlich zu bestätigen**. Die Bestätigung der Fristverlängerung ist für die Organisationen erforderlich zur Vorlage bei ihren Umweltgutachtern/innen und ggf. der Verwaltung.
- Für Fälle, in denen kein Antrag auf Verlängerung erfolgt ist: Vor einem Aussetzen bzw. Löschen der Registrierung ist den EMAS-registrierten Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Fristverlängerung zu geben.
- Die Fristverlängerung führt nicht zu einer Verlängerung der Registrierung, nachfolgende Fristen sind davon also unberührt. Jedoch bleibt auch im Fall der Erneuerung (nach drei bzw. vier Jahren) die Registrierung im Zeitraum der Fristverlängerung aktiv.
- Die Registrierungsstellen können eine aktive Registrierung auch im Verlängerungszeitraum bestätigen, soweit dies z.B. für Spitzenausgleich oder Besondere Ausgleichsregelung erforderlich ist.
- Der Grundsatz, dass ohne eine Vor-Ort-Begutachtung keine Validierung durch den/die Umweltgutachter/in erfolgen kann, bleibt bestehen. Es steht Gutachtern und Organisationen aber natürlich frei zu vereinbaren, dass bereits die Dokumentenprüfung erfolgt.

Im Ergebnis führt dies also dazu, dass Sie bei Organisationen, die aufgrund der Corona-Situation eine Verlängerung der Registrierung beantragt haben, die Teile der Prüfung im Sinne von Artikel 25, die auch dokumentenseitig geprüft werden müssen, schon durchführen und damit die Prüfung vor Ort zeitlich optimieren können. Die Überprüfung vor Ort ist gemäß Artikel 25 Abs. 4 der EMAS-Verordnung nicht verzichtbar und ist bis zum Ablauf der Verlängerungsfrist nachzuholen. Erst danach kann - Erfüllung der Anforderungen vorausgesetzt – eine Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung erfolgen.

Dies gilt sinngemäß auch für andere rechtlich vorgesehene Prüfungen, wie SpaEfV oder EEG, da die Prüfung der Anforderungen nicht ohne eine Inaugenscheinnahme vor Ort erfolgen kann.

## **2. Zertifizierungen im Sinne der Zertifizierungsbefugnisse gemäß § 9 Abs. 4 Umweltauditgesetz (UAG)**

Im Bereich der Umweltgutachtern erteilten Zertifizierungsbefugnisse gemäß § 9 Abs. 4 UAG sind die Regelungen für den Ablauf von Zertifizierungsverfahren durch die UAG-Zertifizierungsverfahrensrichtlinie (UAG-ZertVfR) festgelegt. Die darin in Nr. 10.2 festgelegte Audit-Methodik sieht ebenfalls die Auditierung des Unternehmens vor Ort vor. Dies ist nicht verzichtbar.

International wurden durch das International Accreditation Forum (IAF) Zertifizierungsregeln in außergewöhnlichen Situationen festgelegt. Eine solche außergewöhnliche Situation

liegt durch die Corona-Epidemie vor. Wir halten die im Rahmen von IAF entwickelten Regeln bei bestehenden Zertifikaten für sinnvoll und würden uns dieser dort festgelegten Vorgehensweise anschließen. Das Dokument mit der entsprechenden Vorgehensweise, insbesondere Nr. 3 des Dokuments (die übrigen Nummern sind durch das UAG abgedeckt), kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.iaf.nu/upFiles/IAFID32011\\_Management\\_of\\_Extraordinary\\_Events\\_or\\_Circumstances.pdf](https://www.iaf.nu/upFiles/IAFID32011_Management_of_Extraordinary_Events_or_Circumstances.pdf)

(IAF ID3:2011 (IAF Informative Document For Management of Extraordinary Events or Circumstances Affecting ABs, CABs and Certified Organizations))

Ob die Verlängerungsmöglichkeiten gemäß IAF in Konflikt mit der Regelung des § 4 Abs. 1 der SpaEfV treten, kann von der Zulassungsstelle derzeit nicht beurteilt werden. Hierzu wäre ggfls. eine Mitteilung von BMWi, BMF oder BMU erforderlich. Hierüber würden wir dann informieren.

### **3. Witnessaudits durch die Zulassungsstelle**

Bis auf Weiteres werden wir auf die Durchführung von Witnessaudits verzichten. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der Meldepflicht gemäß Artikel 23 Abs. 2 der EMAS-Verordnung oder von einer zum Zweck der Durchführung eines Witnessaudits ergangenen Anordnung zur Meldung aller geplanten Begutachtungsaktivitäten. Diese gelten weiter fort und die Zulassungsstelle entscheidet im Einzelfall, ob der Witnessaudit-Verzicht greift oder das Witnessaudit aufgrund günstiger Umstände doch durchgeführt werden kann.

Auch die Regelungen zur umweltgutachterlichen Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern (Artikel 24 und 27 der EMAS-Verordnung) bleiben unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

DAU GmbH  
gez. Dr. Racke